

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1928

6 (2.6.1928) Die Fortbildungsschule. Monatliche Beilage zur Badischen
Schulzeitung

Die Fortbildungsschule

Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung.

Nummer 6 * Alle für die Beilage bestimmten Einwendungen an Fortbildungsschullehrer Karl Beck, Karlsruhe, Wehlstr. 40 *

Juni 1928

Inhalt: Artikel II der Verfassung des Deutschen Reiches. — Neue Ergebnisse der Pfahlbauforschung.

Artikel II der Verfassung des Deutschen Reiches.

Ein weiterer geschichtlicher Längsschnitt zur Staatsbürgerkunde. Von Karl Friedrich Wernet.

Rollen wir wieder einmal das in so wechselnden Farben schillernde Band der deutschen Geschichte ab, um uns den Inhalt des zweiten Artikels unserer Verfassung zu verlebendigen: Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt. Dabei dürfte es von Nutzen sein, die Plastik der Sprache methodisch auszunützen und wirklich ein Papierband herzustellen auf dem in linearer Veranschaulichung die Jahreszahlen eingetragen sind, die im folgenden bei der Bestimmung des Reichsgebietes mitgeteilt werden. (Ich habe den Gedanken der „Geschichtseife“ seinerzeit in Enderlins „Neuer Schule“ erörtert; er wird in dem bei der Konkordia in nächster Zeit erscheinenden geschichtlichen Arbeitsheft verwirklicht werden.)

Die deutsche Verfassung bestimmt das derzeitige Reichsgebiet mit den Gebieten der deutschen Länder. Sie greift damit auf den 1919 geschaffenen Begriff „Land“ zurück. Es sollte seinerzeit mit diesem Wort Land ausgedrückt werden, daß die bestehenden „Länder“ nicht mehr in jeder Hinsicht Staaten im Sinne der allgemeinen Staatslehre sind, aber immer noch genug Herrschaftsgewalt haben, um als Staaten überhaupt zu gelten; der Lehrer muß dies klar erkennen; unsere Länder haben nicht wie die Selbstverwaltungskörper Aufgaben, die ihnen von einer übergeordneten Staatsgewalt übertragen worden sind, sondern sie besitzen aus eigenem staatlichen Recht noch alle die Befugnisse, die ihnen nicht durch die Reichsverfassung ausdrücklich entzogen worden sind. (Artikel 7—11. Ausdrücklicher Hinweis im Artikel 12.) Sie haben sogar in den Grenzen des Artikels 78 der Verfassung eine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.

Die Erinnerung an die Tatsache, daß auch 1919 der Partikularismus stark genug war, eine Bestimmung wie die des Landes in der Weimarer Verfassung durchzusetzen, läßt uns jene Ereignisse streifen. Der Lehrer möge aus dem gegebenen Stoff im Unterricht das eine oder andere verwenden, worauf gerade das Unterrichtsgespräch oder eine Frage führt. Wie die Bewegung von 1848 ist auch die deutsche Revolution von 1918 in eine gesamtdeutsche und eine einzelstaatliche Bewegung gespalten. Wie damals in der 48er Zeit bot die Novemberrevolution das Nebeneinander der verschiedensten konstituierenden Versammlungen. Brach auch vieles morsch zusammen in jenen trüben Tagen, die Länder erwiesen eine bezeichnende Lebensfähigkeit, indem sie sofort gegen den Aufruf der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte vom 12. November 1918 Einspruch erhoben. Nicht gegen das sozialistische Programm dieser vom Berliner Proletariat beanspruchten Diktatur erging dabei ihr Widerspruch, wohl aber gegen die Möglichkeit, von der Sprecher kommandiert zu werden. Die Gefahr, die auf diese Weise der deutschen Einheit drohte, mußte der Berliner Volksrat beschwören, indem er einen Delegiertenkongress aller Arbeiter- und Soldatenräte nach Berlin berief und sich durch Mitglieder aus dem Reich ergänzte, während die Volksbeauftragten die Vertreter der einzelstaatlichen Regierungen zu einer Konferenz nach Berlin luden. Und als auf Grund der Beschlüsse dieser Konferenz die deutsche Nationalversammlung gewählt worden war, beanspruchten die Regierungen der Einzelstaaten auch ihren Anteil an der provisorischen Reichsregierung. Auf ihr Verlangen geschah es, daß damals der alte Bundesrat in der Form des Staatenhauses wiederhergestellt und diese Regelung als ein Teil der sogenannten Notverfassung vom 10. Februar 1919 Gesetz wurde, nachdem schon am 25. Januar der Verfassungsentwurf von Professor Preuß abgelehnt worden war, weil sich die ehemaligen Bundesstaaten, unter ihnen besonders die Mittelstaaten, nicht zu Provinzen herabdrücken lassen

wollten. In der Nationalversammlung und ihrem Verfassungsausschluß bot sich zwar eine Mehrheit für eine Umgestaltung der Bismarckschen Verfassung im Sinne der Reichseinheit, die alten Reservatrechte verschwanden und die Zuständigkeit des Reiches wurde ausgedehnt, aber die Länder blieben bestehen in der nun eingebürgerten Umbenennung (Länder statt Einzel- oder Bundesstaaten). Die mittelalterliche Kleinstaaterei erhielt sogar nochmal eine Stütze, indem die Bestimmung wieder aufgehoben wurde, daß drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung nur Staaten mit mehr als einer halben Million Einwohner über eine Stimme im Reichstag verfügen sollten.

Da diese Vorgänge aus den Jahren 1918 und 1919 meistens in den letzten Wochen der 8. Volksschulklasse nimmer zur Sprache kommen, ist ihre Besprechung in der Fortbildungsschule sehr am Platze, besonders in den nächsten Jahren, in denen die Frage des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern und die Verwaltungsreform zeitgemäß sind. Dabei versteht es sich von selbst, daß bezüglich der Wertung eine äußerste Vorsicht bei der Erörterung aller Vorgänge geboten ist, die aber keineswegs zu ihrer Übergebung führen darf. Denn es muß ein Hauptbestreben unseres geschichtlichen Unterrichts und unserer staatsbürgerlichen Schulung sein, nicht ähnlich dem Graben, der zwischen der Versailler Kaiserproklamation und den Jahren unseres Schulunterrichts klaffte, einen solchen zwischen dem Versailler Diktat und unserer Gegenwart entstehen zu lassen.

Eine Tabelle, die die Größe und Bevölkerungsziffer der gegenwärtigen deutschen Länder angibt, folgt nun; sie kann in der verschiedensten Weise unterrichtlich ausgewertet werden. Am besten wird sie auf einen großen Zeichenbogen von einem Schüler aufgetragen und zur unterrichtlichen Verwertung aufgehängt.

Die deutschen Länder.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 16. Juni 1925 setzte sich die Bevölkerung des Deutschen Reiches wie folgt zusammen:

| | | | | |
|----------------------|------------|-------|---------|-----|
| Preußen | 38 070 000 | Einw. | 294 555 | qkm |
| Bayern | 7 379 600 | „ | 76 421 | „ |
| Sachsen | 4 990 100 | „ | 14 933 | „ |
| Württemberg | 2 579 500 | „ | 19 507 | „ |
| Baden | 2 312 500 | „ | 15 070 | „ |
| Thüringen | 1 609 300 | „ | 11 763 | „ |
| Hessen | 1 347 300 | „ | 7 688 | „ |
| Hamburg | 1 152 500 | „ | 500 | „ |
| Mecklenburg Schwerin | 674 400 | „ | 13 127 | „ |
| Oldenburg | 545 700 | „ | 6 429 | „ |
| Braunschweig | 501 700 | „ | 3 672 | „ |
| Anhalt | 351 500 | „ | 2 299 | „ |
| Bremen | 338 800 | „ | 256 | „ |
| Lippe | 163 600 | „ | 1 215 | „ |
| Lübeck | 128 000 | „ | 298 | „ |
| Mecklenburg Strelitz | 110 400 | „ | 1 056 | „ |
| Waldeck | 57 000 | „ | 1 056 | „ |
| Schaumburg Lippe | 48 000 | „ | 350 | „ |

Diese Aufstellung nach der Bevölkerungszahl der deutschen Länder zwingt durch die nachgestellten Zahlen der Gebietsgrößen zu Betrachtungen über die Bevölkerungsdichte wie auch das politische Gewicht, das den einzelnen Ländern zukommen würde, wenn das demokratische Prinzip im zentralisierten Einheitsstaat durchgeführt würde. Ebenso lehrreich ist die Anordnung der Länder nach der Gebietsgröße und die dann besonders in die Augen springenden Unterschiede der Bevölkerungszahlen. Durch Zusammenfassen der acht größten Länder, der süddeutschen Länder, durch

die Bildung der im vorigen Jahrhundert schon einmal erörterten Trias: Preußen, Mitteldeutschland, Süddeutschland lassen sich Zusammenzählungen aller Art bilden, die den staatsbürgerlichen Sinn wecken. Der Vergleich einzelner Länder miteinander führt zum Abziehen. Wird durch 700 000 geteilt, so erhält man die Zahl der jedem Lande zustehenden Stimmen im Reichsrat. Dabei kann der Lehrer auf folgende wichtigen Bestimmungen hinweisen: Die Stimmenverteilung wird nach jeder Volkszählung neu geregelt. Preußens Stimmengewicht ist in zweifacher Richtung beschränkt; einmal ist durch die Verfassung vorgeschrieben, daß kein Land über mehr als zwei Fünftel der Gesamtheit der Stimmen im Reichsrat verfügen darf. Daraus ergibt sich, daß Preußen mit seinen 38 Millionen Einwohnern statt 54 Stimmen nur 27 inne hat; zum andern weist die sogenannte „*clausula antiborussica*“ des Artikels 63 der Verfassung die Hälfte dieser Stimmen den Provinzen zu, so daß der preußischen Regierung nur 14 Stimmen verbleiben. — Läßt der Lehrer die Gesamtheit des deutschen Bodens oder der deutschen Bevölkerung durch einen Kreis veranschaulichen, so kann er die Winkelgröße der die einzelnen Länder veranschaulichenden Kreisabschnitte nach dem Schluß berechnen lassen, der der Proportion entspricht: Gesamtdeutschland : Einzelland = 360 : X. Läßt er Bodenfläche und Bevölkerung der einzelnen Länder durch Schaubalken verdeutlichen, so bietet sich entsprechend dem gewählten Maßstab Gelegenheit zu Verwandlungen verschiedenster Art. (3. B. Preußen = 38 Millionen Einwohner. 1 Million = 3,4 oder 5 mm. Schaubalken für Preußen demnach 11,4 cm, 15,2 cm, 19 cm hoch).

Ist der geschichtliche Sinn der Klasse geweckt, so wird ohne Zweifel die Frage gestellt: Wie groß war das Reichsgebiet früher? Aus seiner Erinnerung wird der Lehrer mit 540 000 qkm und 68 Millionen Einwohner antworten können, wenn nur an das Wilhelminische Kaiserreich gedacht wird. Ein Blick in den Schulatlas kann zusammenfassend die Verluste wiederholen, die uns das **Verfaillter Diktat** zugefügt hat, und ein Verfolgen unserer „**blutigen Grenze**“ gibt Gelegenheit, ungezwungen die angrenzenden Staaten mit ihren wichtigen Städten, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer politischen Stellung zu Deutschland zu besprechen. Dabei kann vor einer gewedeten Klasse die europafeindliche Richtung des Verfaillter Diktats, dessen Bekämpfung ebenso sehr eine deutsche wie eine europäische Aufgabe ist und als solche unsern Schülern eingehämmert werden muß, unterstrichen werden, indem auf die Verlängerung der Zollschranken gegenüber 1914 und auf die Balkanisierung Europas verwiesen wird.

Dann aber wird jemand, Schüler oder Lehrer, die Frage erweikern durch den Hinweis, daß es vor dem Wilhelminischen Kaiserreich schon ein fast tausendjähriges römisches Reich deutscher Nation gab, dessen Gebietsumfang den des kleindeutschen Reiches wesentlich übertraf. Vielleicht streift er dabei noch die Anschlussfrage und erinnert daran, daß nach dem Wunsch der revolutionären Bewegung in Wien Ende 1918 Deutsch-Osterreich einen Teil der deutschen Republik bilden sollte, daß aber Jagen in Berlin und Vernichtungswille in Paris dies hinderten.

Auf die Frage nach der Größe jenes alten Reiches antwortet der Lehrer mit der folgenden Tabelle:

| Das Gebiet des römischen Reiches deutscher Nation. | |
|--|-------------|
| 843 Gebietsbestand nach dem Vertrag von Verdun | 315 000 qkm |
| 870 Erwerb von Lothringen (umfassender als das heutige Lothringen!) im Vertrag von Meersen | 400 000 " |
| 880 Erwerb weiterer Teile des Zwischenreichs | 460 000 " |
| 899 Verlust des bairischen Ostens | 430 000 " |
| 911 Loslösung Lothringens vom Reich nach dem Aussterben der Karolinger | 305 000 " |
| 925 Wiedergewinnung Lothringens unter Heinrich I. | 440 000 " |
| 936 Erwerb des Landes zwischen Elbe und Saale, Gewinnung Böhmens | 525 000 " |
| 973 Erwerb der Slavenländer zwischen Elbe und Oder, Mährens, der Mark Schleswig, Ober u. Mittelitaliens, Rückgewinnung des bairischen Ostens | 830 000 " |
| 1018 Verlust der Lande östlich der Elbe mit Ausnahme Böhmens | 720 000 " |
| 1039 Wiedererwerb Mährens, der Lausitz, Gewinnung von Burgund, Verlust der Mark Schleswig | 890 000 " |
| 1137 Erwerb von Priegnitz und Havelland | 900 000 " |
| 1181 Erwerb von Pommern | 920 000 " |
| 1190 Verlust von Pommern | 900 000 " |
| 1250 Wiedergewinnung von Pommern; Erwerb von Preußen, Kurland und Livland | 1 060 000 " |
| 1400 Erwerb der Neumark, Pomerellens Ostlands, Samogitiens und Schlesiens, Verlust von Mittelitalien und des Rhonegebietes | 1 120 000 " |

| | |
|---|---------------|
| 1437 Verlust Samogitiens, Venedig und verschiedener Gebiete in Oberitalien | 1 060 000 qkm |
| 1466 Verlust der Besitzungen des Deutschen Ordens an Polen | 900 000 " |
| 1493 Verlust der Propence; Gewinnung von Flandern und Artois | 890 000 " |
| 1618 Verlust der Schweiz, Hollands, des Sundgauts, einzelner Teile des Elsasses und der Gebiete von Metz, Toul und Verdun | 700 000 " |
| 1697 Verlust des Restes von Burgund, des Elsasses und des größten Teils von Lothringen | 660 000 " |
| 1792 Verlust des Restes von Lothringen | 650 000 " |
| 1803 Verlust des Restbesitzes auf dem linken Rheinufer, Verlust von Piemont | 590 000 " |
| 1806 Ende des römischen Reichs; die Rheinbundstaaten lösen sich los | 440 000 " |
| 1812 Das Land bis zur Elbe gehört in den französischen Machtbereich | 250 000 " |
| 1815 Gebiet des Deutschen Bundes | 620 000 " |
| 1871 Gebiet des Deutschen Reiches der Hohenzollern | 540 000 " |
| 1919 Gebiet der Deutschen Republik | 470 000 " |

Keineswegs soll diese Tabelle irgendwie gelernt werden. Aber wenn die Schüler in ein durch den Gummistempel im Flußgebiet festgelegtes Kärtchen die Namen der Erwerbungen von 843 an einschreiben mit der Jahreszahl ihrer Gewinnung — der Lehrer macht an der Wandtafel oder auf einer der abwaschbaren Karten mit, wie sie der Verlag Westermann vertreibt! — und zur Jahreszahl der Gewinnung dann wieder die des Verlustes eintragen, so kommen sie über die zu vergehenden Einzelheiten hinaus zu **unverlierbaren geschichtlichen Erkenntnissen**. Sie sehen, daß das deutsche Volk, dessen Schicksalsgemeinschaft sie angehören, in den Glanzzeiten des Mittelalters ein machtvolles Reichsgebiet besaß. Der Schüler erkennt den Aufstieg bis 1400 und das Herabsinken bis zur Napoleonischen Epoche und zur bekräftigenden Gegenwart. Er begreift, daß selbst in Aufstiegzeiten wie denen der Ottonen und Staufer Rückschläge unvermeidlich sind. Ihm wird klar, wie der Rhein im Westen allmählich aus der Basis der deutschen Machtstellung zur Grenze wird, während der Schwerpunkt der deutschen Macht vom Rhein ostwärts wandert. Er erkennt das Schicksal des deutschen Volkes, sein Reichsgebiet im Westen verteidigen und im Osten ausdehnen zu müssen. Er sieht die Richtigkeit des Rahel'schen Satzes ein, daß die geographische Lage eines Volkes sein Schicksal ist.

(Eine vorzügliche **Veranschaulichung** des in der Tabelle Wiedergegebenen wird erreicht, wenn eine Kurve gezeichnet wird, deren Abzissen durch die Linie der Jahreszahlen und deren Ordinalen durch den Flächeninhalt bestimmt werden (Hest der Breite nach nehmen! 50 = 1 cm; 100 000 qkm = 1 cm). Ebenso eindringlich ist die Zeichnung einer Karte, die alle Gebiete einschließt, die einmal Reichsgebiet gewesen, aber wieder verloren gegangen sind. Zu der Tabelle ist selbstverständlich zu bemerken, daß ihre Jahreszahlen den Stand in dem betreffenden Jahr wiedergeben; die Erwerbungen verteilen sich auf die Jahre zwischen der angegebenen und der ihr vorangehenden Zahl. Ebenso sind die Angaben der Flächeninhalte ungefähre Angaben, und auf die Verschiedenheit der Besitztitel im alten Reich ist nicht eingegangen. Eine Schule mit Geldmitteln kann sich eine Karte beschaffen, die neben der oben angegebenen Kurve auch die Frankreichs zeigt. Sie heißt: „Die Entwicklung des deutschen Reichs und Frankreichs in graphischer Darstellung“ und hat Herrn Professor Büttner in Offenbach zum Verfasser.)

Wer den stimmungsmäßigen Gehalt der ausgeführten Betrachtung vertiefen will, greife wiederholend auf die **Dichtung** des 19. Jahrhunderts zurück, lehre die Barbarossaomanik, die Rheinlieder, das Odicht: Was ist des Deutschen Vaterland? und das Deutschlandlied unter dem Gesichtswinkel des Reichsgebietes sehen; ein kleines Vortragsprogramm, nach diesem Gesichtspunkt zusammengestellt, kann alles neu beleben und den Schülern zeigen, wie sich beim häufigen Lesen bekannter Dichtungen stets neue, manchmal ganz übersehene Seiten aufdecken lassen. Gleichzeitig kommen für ihn in dem angedeuteten Beispiel die Namen Rückert, Arndt, Becker und Hoffmann von Fallersleben in den gehörigen Zusammenhang; ohne Zwang läßt sich dem Vortrag der Gedichte eine kleine literaturgeschichtliche Plauderei anschließen, die auch dem spröden Stoff: Artikel 2 der Reichsverfassung die **Auffasshemata** entringt. Der **Rechtsschreibung** ist bei der Besprechung des Themas durch begleitendes Aufschreiben von Schlagworten und schwierigen Wörtern ungezwungen zu dienen. Auf diese Weise läßt sich der erste Satz des zweiten Artikels unserer Verfassung zum Mittelpunkt einer **Lehrereinheit** machen, die als Hauptziel die staatsbürgerliche Schulung hat, daneben aber in gleicher Weise der geschichtlichen und erdkundlichen Wiederholung, dem Rechnen, der **Rechtsschreibung**, dem Aufsatz, der Dichtung, der Geschichte unseres Schrifttums dient.

Der zweite Satz des Artikels eröffnet noch weitere Möglichkeiten.

Seine Fassung weist auf eine künftige Vergrößerung des Reichsgebietes hin, in erster Linie natürlich durch den freiwilligen **Anschluß Österreichs**. Wir erinnern uns dabei an die Geschehnisse bei unserm Brudervolk im November 1918. Damals hatten sich die 210 deutschen Volksvertreter des alten österreichischen Abgeordnetenhauses als provisorische Nationalversammlung konstituiert, um, stützend auf den 14 Punkten Wilsons, ein neues nationales Gemeinwesen zu begründen. Diese provisorische Nationalversammlung beriet und beschloß die grundlegenden Einrichtungen des Staates und schuf, nachdem der letzte Kaiser Karl unsehligen Gedankens auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichtet hatte, am 12. November das Gesetz über die Staatsform Deutschösterreichs. Der erste Artikel dieses Gesetzes lautete: „Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt. **Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik.**“ Das neue Gemeinwesen sollte nach dem Willen der Abgeordneten die 10 Millionen der in geschlossenen Siedlungsgebieten lebenden Deutschen, also auch die Sudeten- und Tiroler Deutschen umfassen. Aber die Tschechen besetzten die deutschen Teile Böhmens, Mährens und Schlesiens, die Italiener nahmen Südtirol und die Jugoslawen Steiermark und Kärnten weg, und die machtlosen Österreicher konnten es ihnen nicht wehren. Nur den Kärntner Heimatwehren gelang es, den Einbruch jugoslawischer Banden abzuwehren. Das Diktat von St. Germain zerstörte dann den verbliebenen 6 Millionen Österreichern die Hoffnung auf Vereinigung mit dem deutschen Reich, obwohl an der Weimarer Nationalversammlung schon österreichische Abgeordnete teilgenommen hatten. Der Artikel 88 dieses sogenannten Friedensbefehls Österreichs seine „Unabhängigkeit“ mit folgenden Sätzen: „Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgend welchem Wege, namentlich bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes, im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer andern Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“ Außerdem mußte Deutsch-Österreich den Anstoß erregenden Zusatz **Deutsch** ablegen, und dem Mutterlande wurde im Artikel 80 des Versailler Vertrags der **Anschluß verboten**.

Mit der Erörterung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Österreich gerät das Unterrichtsgespräch ganz unmerklich in die Betrachtung des Selbstbestimmungsrechtes, von dem der zweite Artikel der Verfassung spricht. Dabei erinnern sich Lehrer und Schüler, daß Wilson derjenige war, der das **Selbstbestimmungsrecht** der Völker in die Begriffswelt des zwanzigsten Jahrhunderts warf. Der Lehrer wird bei diesem Anlaß den einen oder andern Satz der weltbeglückenden Wilsonschen Verheißungen den Schülern diktieren, etwa den aus der Botschaft des Präsidenten an den Kongreß vom 22. Januar 1917: „Es gibt kein Recht, Völker aus der Hoheit ihres Staates in die eines andern zu übergeben, als ob sie ein Besitztum wären,“ oder den Satz aus dem Schreiben an Kerenski: „Kein Volk darf unter eine Staatshoheit gezwungen werden, unter der es nicht leben will,“ oder ein paar Sätze aus der Ansprache an den Kongreß vom 11. 2. 1918, die den gleichen Sinn haben. Dann aber muß er die Schüler darauf hinweisen, daß die Wilsonschen Apostelworte kein neues Evangelium waren. Dabei wird er zur staatsbürgerlichen Schulung auf zwei Begriffe und ihre geschichtliche Bedeutung näher eingehen müssen, den der **Option** und den des **Plebizits**; denn sie sind die Stützen des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Er wird daran erinnern, daß im Altertum beim Übergang eines Gebietes aus einer Hand in eine andere Tötung der Unterlegenen, Versklavung oder zumindest Tributpflicht die Mittel waren, die der Sieger dem Besiegten gegenüber anwandte. Seine ausmalende Schilderung wird dann den humanen Fortschritt im Mittelalter betonen, wo der Mensch als ein Zuhörer des Bodens galt und somit neben einer nicht zu hart empfundenen Bindung ohne Verschlimmerung seiner persönlichen Lage den Herrn wechselte, wenn der Boden, dem er anhaftete, den Besitzer tauschte. Nachher wird er versuchen, den jugendlichen Zuhörern klar zu machen, daß mit der Reformationszeit in Deutschland die Umwertung einsetzte, die schließlich im 17. Jahrhundert den Menschen als ein zu schützendes

Einzelwesen anerkannte. Dabei kann der Lehrer an das Auswanderungsrecht der Reformationszeit anknüpfen und daran ableiten, wie dem Menschen vom 17. Jahrhundert an auch ein beschränkter Schutz der persönlichen Überzeugung zugebilligt wurde, der sich in dem Erlaß einer vollkommenen Amnestie und in dem Recht auszuwandern zeigte, sofern ein Land seinen Herrn wechselte. Dann kann er zur modernen **Option** (von optare, lat. wünschen) überleiten, deren erste Ansätze sich im österreichisch-russischen Freundschaftsvertrag vom Jahre 1815 finden. Seither ist das Optionsrecht in den meisten Friedensverträgen betont worden. Zu bestimmen ist es (natürlich nicht für den Schüler!) als die den von einer Gebietsveränderung betroffenen Personen zustehende Möglichkeit, sich durch freien Willensakt für die alte Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Dabei mag sich der Lehrer darüber klar sein, daß der Bewilligung dieses Rechtes die Anschauungen vom Rousseauschen „kontrakt sozial“ zugrunde liegen.

Derselben Gedankenwelt, dem Ideenkreis der Aufklärung und der französischen Revolution, entstammt das **Plebizit** (plebis scitum lat. = Volksbeschluss). Es entsproß dem Gedanken der Volkssouveränität und wurde erstmals angewandt, als das päpstliche Avignon 1791 dem französischen Staate einverleibt wurde. Im 19. Jahrhundert war es ein Lieblingsmittel der Politik Napoleons III. und des Grafen Cavour. Für Deutschland wurde bedeutend das Plebizitklausel des Prager Friedens vom Jahre 1866. Hier muß vom Lehrer, entgegen den allgemein verbreiteten falschen Anschauungen, die unsere Gegner im Weltkrieg dem deutschen Volk einhämmerten, festgehalten werden, daß nur Österreich das Recht hatte, die Durchführung des Plebizits zu verlangen, und 1878 auf dieses Recht verzichtete. Daß 1871 Elsaß-Lothringen ohne Plebizit abgetreten wurde, muß erwähnt werden, wie andererseits die Tatsache, daß die deutsche Note vom 29. Mai 1919 ein Plebizit über die Geltung der Desanregion Elsaß-Lothringens verlangte, aber nicht erreichte. Nach 1871 verschwand das Plebizit aus der politischen Praxis. Denn die Anhänger des Plebizits, die in ihm ein Gegengewicht gegen Eroberungspolitik, Gebietswerbungen aus strategischen Rücksichten und Revanchekriegen sahen, gerieten im Banne der Bismarckschen Erfolge immer mehr ins Hintertreffen gegen die Gegner des Plebizits, die auf die Schwierigkeit der Durchführung und die Gefahr des Mißbrauchs hinwiesen und in ihm eine törichte Komödie erblickten. Erst Wilson verhalf der Volksabstimmung zur Auferstehung.

Überschauf man die Reihe dieser **Volksabstimmungen** nach dem Weltkrieg, so muß man vorweg sagen, daß in drei Fällen, wo die Anwendung des Plebizits in Aussicht genommen war, nicht vorgenommen wurde: zur Vereinigung der Fiumefrage, bei der Zuweisung Teschens an die Tschechei und bei der Wilnafrage. Hier haben bis heute der Stärkere und damit die Gegner des Selbstbestimmungsrechtes triumphiert. Dazu trat als weiterer Pol das **Oedenburger Plebizit**; es war bekanntlich ursprünglich nicht vorgesehen, sondern wurde erst angeordnet, als Ungarn den Vertrag von Trianon dem noch schwächeren Österreich gegenüber nicht erfüllte. Auch hier behielten die Gegner des Plebizits Recht: die Abstimmung im Dezember 1921 war eine Farce. Weiterhin muß die Durchführung der Volksabstimmung in Cuxen und Malmedy als eine hohnvolle Komödie bezeichnet werden. Das erste Plebizit, das ungefähr den Willen der Bevölkerung zum Ausdruck brachte, war das in Schleswig. Als ordnungsgemäß und gerecht können die Volksabstimmungen in Ostpreußen und im Klagenfurter Becken bezeichnet werden. Unbefriedigt aber war die Durchführung der Volksabstimmung in Oberschlesien, wo es trotz der deutschen Mehrheit infolge der Korstantunruhen und der Spannung zwischen England und Frankreich zu der bekannten unhaltbaren Teilung kam. Den Reigen der aus den Pariser Vorortverträgen entspringenden Volksabstimmungen soll das Plebizit im Saargebiet beschließen, das nach den Bestimmungen des Friedensvertrages am 10. Januar 1935 stattzufinden hat.

Hier kommt der Lehrer an den Punkt, wo die Unterrichtsarbeit hinüberführt zum **Dienst an einer überparteilichen gemeindeutschen Politik**, wo noch mehr als bei den sachlichen Unterweisungen über den Inhalt und Sinn des zweiten Artikels unserer Verfassung jenes Nichtlehrbare wirken muß, ohne das die Belehrung über die Verfassung wie alle staatsbürgerliche Unterweisung kalte Verstandesarbeit bleibt: der Einsatz einer überzeugenden Lehrpersonlichkeit und die Begeisterung.

Neue Ergebnisse der Pfahlbauforschung.

Fr. Kuhn, Rheinfelden.

Zu einer Zeit, da man von Vorgeschichte nichts wusste, hielt man die Steinbeile, die bei niederem Wasserstand am Bodensee wie an den anderen Alpenseen gefunden wurden, für zufällige Spiele der Natur. Durch den Blitz sollten sie entstanden sein; man bezeichnete sie als Blitz- oder Donnersteine. Sie wurden sorgfältig aufgehoben als Schutz gegen Blitzschlag. In andern Gegenden waren sie jedoch gefürchtet, weil man glaubte, sie zögen ihn an. Erst der Bauer und Maulwurfsfänger, Kaspar Löhle von Wangen am Bodensee, kam im Jahre 1810 zu der Überzeugung, daß er es mit Werkzeugen aus Menschenhand zu tun habe. Langsam setzte sich diese Auffassung durch und schärfte damit die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für diese vorgeschichtlichen Funde. Freilich war das Bild der Welt, in das man diese Zeugnisse der Steinzeit hineinstellte, nicht in allem richtig. Die vielen Pfahlreste, die sich besonders im Winter bei niederem Wasserstand zeigten, hielt man anfänglich für Reste untergegangener Wälder oder auch von untergegangenen Dörfern, die einst auf dem Land gestanden seien und dann durch ein Steigen des Sees unter Wasser gesetzt wurden. In der Mitte des 19. Jahrhunderts drang dann die Auffassung durch, die bis in die allerletzten Jahre kaum bestritten war, daß die Pfähle zu Bauten und Dörfern gehörten, die in vorgeschichtlicher Zeit im Wasser errichtet wurden. Diese Anlagen seien als Schutzmaßnahmen gegen Feinde und wilde Tiere zu erklären. Auch Rücksichten auf den Fischfang wurden angeführt. Später zog man zum Vergleich die Pfahlbauten in der malaischen Inselwelt heran, die sich aus gesundheitlichen Gründen erklären. So kam man zu einer scharfen Scheidung der jungsteinzeitlichen Kulturen in Pfahlbauiedelungen und Landsiedelungen, erstere sehr zahlreich mit reicher Ausstattung, letztere ärmlicher, mit wenigen Funden und selten. Heute ist diese Einteilung längst aufgegeben, da sie bei genaueren Zusehen nicht stichhaltig ist.

Die große Zahl der Pfahlbauiedelungen mit ihren zahlreichen Funden erklärt sich lediglich dadurch, daß Holz und organische Stoffe im See und Moor vorzüglich erhalten werden, während sie auf dem Land längst verwest und nur bei genauerem Zusehen an den Verfärbungen des Bodens kenntlich sind, die Funde durch Acker und Landbau in ihrer ursprünglichen Lage gestört sind oder an hoch gelegenen Stellen durch Regen abgeschwemmt wurden.

Die Gründe für die Errichtung der Pfahlbauten im Wasser scheinen indes sehr einleuchtend und wurden kaum angefochten, solange es der Wissenschaft in der Hauptsache um die Erlangung von guten und möglichst zahlreichen Fundstücken zu tun war, eine Meinung, die in der Öffentlichkeit noch allgemein verbreitet ist. — Mit allem Nachdruck muß hier darauf hingewiesen werden, daß Fundgegenstände allein von geringem oder gar keinem wissenschaftlichen Wert sind, daß sie ihre volle Bedeutung erst im Zusammenhang mit der Fundschicht erhalten. Fundstellen dürfen unter keinen Umständen durchsucht oder durchstöbert werden. Es ist Sache des Fachmannes, solche Untersuchungen vorzunehmen. Sofortige Meldung an das Bezirksamt ist erforderlich, das sie an die zuständige Stelle weitergibt. — Erst als man versuchte, Grundrisse der Siedelungen zu erhalten und die Fundstücke in Beziehung zu den Fundschichten setzte, stellten sich allerdings Anstimmigkeiten ein. Im Seeboden lagen sehr häufig kleine Geräte aus Holz, ferner Gewebe, Sämereien, Obst und ähnliche leichte Gegenstände, die unmöglich in den See gefallen sein können, da sie doch leichter sind als Wasser und darauf schwimmen würden. Die Plattform ganzer Dörfer, mit samt dem Lehmstrich liegt ungestört in einer Ebene im Moor oder Seeboden. Dabei sollten sie doch ursprünglich noch über dem Wasserspiegel hinausgeragt, sich also mehrere Meter über den Grund des Sees erhoben haben. Es ist undenkbar, daß diese riesigen Plattformen überall und in allen Pfahlbauiedelungen, nachdem die Tragpfähle vermodert waren und die Last nicht mehr tragen konnten, gleichmäßig und gleichzeitig zu Boden gesunken seien und vom Schlamm dann überdeckt wurden. Der Augenschein lehrt doch, daß Wind und Wetter Landungsstege und menschliche Bauwerke Stück für Stück abtragen, zertrümmern und fortzuschwemmen, unbedingt zunächst einmal die Holzteile und kleinen leichten Gegenstände. Es war notwendig, seine Zuflucht zu

allerlei mehr oder weniger gezwungenen Erklärungen zu nehmen. Ihren stärksten Stoß erhielt die Annahme, daß Pfahlbauten Wassersiedelungen waren, in der Nachkriegszeit, als die Tatsache der Klimaschwankungen einwandfrei erhärtet wurden. Nach Vorarbeiten verschiedener Forscher, die durch Gams und Nordhagen weitergeführt und zusammengefaßt wurden, bestand zur jüngeren Stein- und zur Bronzezeit ein ausgesprochenes Trockenklima. Die Wasserzuflüsse wurden geringer, die Verdunstung stärker. See und Moore gingen zurück oder verschwanden. Das haben die Untersuchungen der Schichten in den Torflagern überzeugend dargelegt. Die Moorforschung beweist, daß der Spiegel des Bodensees einmal um mindestens 3 Meter tiefer lag. Nun würde aber eine Senkung des Spiegels der meisten Seen um 2 Meter genügen, und die Pfahlbauten der Steinzeit lägen außerhalb des Wassers, eine Senkung um 3—4 Meter — und dasselbe wäre bei den bronzezeitlichen Anlagen der Fall. Letztere treten heute weniger in die Erscheinung, da sie weit ab vom Ufer liegen und nur bei ganz niederem Wasserstand sichtbar werden. Es ist also augenscheinlich, daß es sich bei den Pfahlbauten um Ufersiedelungen handelt, die dem weichen See gefolgt sind.

Es wäre noch das Gewirr der zahlreichen Pfähle zu erklären! Dieses ergab sich aus dem jahrhundertelangen Bestand der Uferdörfer. Die Häuser waren aus Holz gebaut. Pfosten für Wände, für Türe und Dachstuhl, für die Außenseite und die oft abgetheilten Innenräume wurden in den Untergrund gerammt. Die Holzbauten haben jedoch eine sehr beschränkte Lebensdauer. Sie mußten oft erneuert werden. Für den Wiederaufbau wurden neue Pfähle eingeschlagen, während die Reste der alten noch im Boden steckten. So wiederholte sich das im Laufe der Jahrhunderte. Nicht selten wurden die Dörfer an vertorften Stellen des Seeufers errichtet, dann nämlich, wenn der Platz an sich günstig lag und kein anderer Raum zwischen Urwald und Wasser vorhanden war. In solchen Fällen entstanden Packwerkbauten. Solche liegen namentlich an den kleineren Seen der Schweiz und Oberschwabens. Teilweise sind sie heute sehr vermodert und mehr oder weniger trocken gelegt. Gerade in solchen Fällen sind die Voraussetzungen für besonders gute Erhaltung der Holzteile und organischen Stoffe gegeben. Umfangreiche Grabungen in den Mooren am Federsee in Oberschwaben, die in den Jahren 1919—1923 vom „urgeschichtlichen Institut“ der Universität Tübingen vorgenommen wurden, haben glänzende Ergebnisse gezeitigt.

Auf den Moorboden wahrer mehrere Lagen Baumstämme gelegt. Darauf befand sich der Fußboden des Hauses, der aus Lehm bestand, um das Eindringen von Feuchtigkeit zu verhindern. In die Grundbalken waren Zapfenlöcher gehobert zur Befestigung der Wand- und Türpfosten. Nach längeren Regenzeiten war naturgemäß der Untergrund stark mit Feuchtigkeit durchdrängt. Ein regelrechter, immer wieder befestigter Knäppelndamm führte über diese Stelle und verband die Häuser unter sich und mit dem trockenen Land.

Man setzt die Pfahlbaukultur etwa zwischen 2200 und 800 v. Chr. an. Sie umfaßte den Höhepunkt und das Ende der Steinzeit und die Bronzezeit. Sie war gekennzeichnet durch eine langsam ansteigende Durchschnittswärme, verbunden mit einer Verminderung der Niederschläge. Die Folge war ein Zurückgehen der Seen, dem die Ufersiedelungen folgten. Etwa 1200 v. Chr. setzte ein Umschwung ein. Das Klima wurde kälter und die Niederschläge nahmen zu. Der Wasserspiegel der Seen hob sich langsam, setzte zunächst die am weitesten vorgeschobenen bronzezeitlichen Siedelungen unter Wasser, dann auch die älteren der Steinzeit. In den Mooren kam dieser Umschwung durch eine verstärkte Torfbildung zum Ausdruck, die teilweise eine andere Pflanzenwelt herbeiführte.

Nach diesen Ergebnissen der Wissenschaft sind die Bilder über die Pfahlbauten des Bodensees in unsern Lesebüchern nicht mehr haltbar und werden verschwinden müssen.

Nachweise: H. Reimerth, Die jüngere Steinzeit der Schwabens-Augsburg, Gams und Nordhagen: Die postglazialen Klimadichtungen und Erdkrustenbewegungen in Mitteleuropa. München, 1921.